

Verordnung über den Tierschutz (Tierschutzverordnung)

Vom 10. März 2009 (Stand 1. Juli 2010)

Der Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ beschliesst:

§ 1 Aufsicht

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (kurz: Direktion) übt die Aufsicht über die an den Kanton übertragenen Vollzugsaufgaben der Tierschutzgesetzgebung aus.

§ 2 Vollzug

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt nimmt sämtliche Befugnisse und Aufgaben der Tierschutzgesetzgebung wahr, sofern die Gesetzgebung keine abweichende Regelung vorsieht.

² Die kantonale Fachstelle ist das Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen.

³ Die Gemeinden überprüfen im Rahmen des Vollzugs des kantonalen Hundegesetzes den Sachkundenachweis der Hundehaltenden bezüglich: *

- a. der Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden;
- b. der Kontrolle des Hundes in Alltagssituationen.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Verfahren. *

§ 3 Kantonale Kommission für Tierversuche

¹ Es gelten die Bestimmungen der Vereinbarung vom 4. November 1997²⁾ über eine gemeinsame Tierversuchskommission der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau.

§ 4 Baubewilligungsgesuche

¹ Baugesuche, welche Tierhaltungen betreffen, sind der Fachstelle zur Stellungnahme zu unterbreiten. Auflagen der Fachstelle sind bindend.

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS 32.940, SGS 615.111

§ 5 Zielvereinbarungen, Mitwirkung von Organisationen und Firmen

¹ Zielvereinbarungen und der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Organisationen und Firmen bedürfen der Zustimmung der Direktion.

§ 6 Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte

¹ Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte überwachen die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit.

² Sie sind verpflichtet, Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung unverzüglich der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt zu melden.

§ 7 Strafurteile, Strafbefehle und Einstellungsverfügungen

¹ Die urteilende Behörde hat Strafurteile, Strafbefehle und Einstellungsverfügungen über Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, sobald sie in Rechtskraft erwachsen sind, umgehend der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt zuzustellen.

§ 8 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. März 2009 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.03.2009	01.03.2009	Erlass	Erstfassung	GS 36.0972
18.05.2010	01.07.2010	§ 2 Abs. 3	eingefügt	GS 37.115
18.05.2010	01.07.2010	§ 2 Abs. 4	eingefügt	GS 37.115

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	10.03.2009	01.03.2009	Erstfassung	GS 36.0972
§ 2 Abs. 3	18.05.2010	01.07.2010	eingefügt	GS 37.115
§ 2 Abs. 4	18.05.2010	01.07.2010	eingefügt	GS 37.115